



## Miet- und Benützungs-Vertrag:

### 1. Vertragspartner und Vertragsinhalt

1.1. Vermieter                    Allgemeiner Turnverein Weyer  
Waidhofnerstraße 14  
3335 Weyer

Vertreten durch:

1.2. Mieter

Vertreten durch:

Position im Verein:

1.3. Inhalt

Der Vermieter vermietet die vereinseigene Turnhalle inklusive Außenanlagen (nachfolgend Mietobjekt) an oben angeführter Adresse an den Mieter. Nachstehend ist angegeben welche Räumlichkeiten den Mietumfang darstellen. Der Mietvertrag ist ausschließlich für den nachstehend angeführten Zeitraum gültig.

1.4. Termin

von:                      bis:

1.5. Art der Veranstaltung



## **2. Übergabe und Rücknahme des Mietobjektes**

### **2.1. Übergabe**

Das Mietobjekt wird von einem Vertreter des Turnvereins Weyer an einen der oben angeführten Vertreter des Mieters übergeben. Bei der Übergabe wird der Zustand der Halle von beiden Seiten begutachtet. Dem Mieter werden sämtliche technische Anlagen entsprechend erklärt und alle notwendigen Schlüssel übergeben. Die ordnungsgemäße Übergabe wird mit der Unterschrift des Mietvertrages bestätigt.

### **2.2. Rückgabe**

Nach Ablauf der Mietdauer wird das Mietobjekt wiederum von einem oben benannten Vertreter des Mieters an einen Vertreter des Vermieters übergeben. Das Mietobjekt muss im selben Zustand wie bei der Übergabe zurück übergeben werden. Sollten Mängel bzw. Beschädigungen festgestellt werden, so ist der Mieter in vollem Umfang für die Wiederherstellung dieser haftbar.

### **2.3. Endreinigung**

Die Endreinigung nach einer Vermietung wird in jedem Fall durch den Vermieter durchgeführt, und dem Mieter nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Der Mieter hat nach Ablauf der Mietdauer das Mietobjekt in einem besenreinen Zustand an den Vermieter zu übergeben. Benutzte Tischtücher werden vom Vermieter gereinigt und die dafür anfallenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

## **3. Bewilligung und Haftung**

### **3.1. Veranstaltungsbewilligung**

Im Falle der Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung ist der Mieter dafür verantwortlich eine entsprechende Veranstaltungsbewilligung bei den zuständigen Behörden anzufordern. Eine Kopie dieser Bewilligung ist nach Aufforderung dem Vermieter vorzulegen.

Die maximale Besucherzahl, die von der zuständigen Behörde in der Veranstaltungsbewilligung genehmigt wird ist unbedingt einzuhalten. Im Zuge der Bestuhlung ist darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Fluchtwege frei bleiben und die Notausgänge entsprechend zugänglich sind.

Der Vermieter behält sich das Recht vor die Einhaltung der behördlichen Auflagen während der Veranstaltung zu überprüfen. Sollte es zu Vorfällen kommen, wo die



gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden, so ist der Mieter dazu verpflichtet umgehend Maßnahmen zu setzen, welche die Einhaltung wieder herstellen. Wenn diese Maßnahmen nicht greifen bzw. nicht durchgeführt werden, ist der Vermieter berechtigt, die Veranstaltung umgehend zu beenden oder Beenden zu lassen. Anfallende Kosten daraus, sind vom Mieter zu tragen. Der Vermieter haftet auch nicht für eventuelle Einnahmeausfälle.

### 3.2. Haftung während der Mietdauer:

Für sämtliche Aktivitäten während der Mietdauer im gesamten Bereich des Mietobjektes (inkl. Außenanlagen) ist der Mieter in vollem Umfang haftbar. Sämtliche behördliche Auflagen sind vom Mieter zu erfüllen.

Sollte es im Zusammenhang mit der Vermietung zu Vorfällen kommen aus denen Haftungsklagen entstehen, so ist dafür der Mieter in vollem Umfang haftbar.

### 3.3. Haftpflichtversicherung des Veranstalters

Der Mieter ist verpflichtet für zumindest die Dauer der Veranstaltung im Mietobjekt eine Haftpflichtversicherung in entsprechender Höhe abzuschließen. Eine Kopie der Versicherungspolizze ist nach Aufforderung dem Vermieter vorzulegen.

## 4. Bewirtung – Ausschank

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

### 1.1. Private Feierlichkeit

Im Falle einer privaten Feier (Geburtstagsfeier, Hochzeit, Weihnachtsfeier, etc.) an der nur geladene Gäste teilnehmen, ist die Bewirtung der Gäste ohne eine entsprechende Bewilligung möglich. Sollte die Benützung der Küche gewünscht sein, so ist dies im Mietpreis entsprechend zu berücksichtigen.

### 1.2. Öffentliche Veranstaltung mit eigener Ausschank

Im Fall einer öffentlichen Veranstaltung, wo der Mieter selbst die Bewirtung vornimmt, ist dafür Sorge zu tragen, dass dies mit einer entsprechenden Bewilligung einher geht (Festwirt). Diese Bewilligung ist dem Vermieter nach Aufforderung vorzuzeigen. Die Benützung der Küche ist im Mietpreis entsprechend zu berücksichtigen.

### 1.3. Öffentliche Veranstaltung und Ausschank durch den Vermieter

Wenn bei Veranstaltungen die Bewirtung durch den Vermieter erfolgt, ist die für die Küche keine Miete zu entrichten.



www.turnvereinweyer.at

**Allgemeiner TURNVEREIN WEYER 1906**



**5. Sondervereinbarungen:**



**6. Räumlichkeiten und Mietpreise:**

Raum / Einrichtung	Fläche/Menge	Preis in €	Miete
Halle 1	280 m <sup>2</sup>	130,00 €	
Halle 2	246 m <sup>2</sup>	130,00 €	
Halle 2 klein (Bühne)	150 m <sup>2</sup>	90,00 €	
Gymnastikraum OG	128 m <sup>2</sup>	60,00 €	
Saalbar	34 m <sup>2</sup>	60,00 €	
Kellerbar	110 m <sup>2</sup>	180,00 €	
Umkleidekabinen (Duschen)	43 m <sup>2</sup>	50,00 €	
Küche / Clubraum	65 m <sup>2</sup>	100,00 €	
Stühle	pro Stück	0,25 €	
Tische	pro Stück	1,00 €	
Beamer		30,00 €	
Tonanlage (inkl. Mikrofon)		50,00 €	

Die WC-Anlagen, das Foyer und die Außenanlagen (Parkfläche und Rasenfläche) sind in jedem Fall in den Mietpreisen inkludiert.

Betriebskosten (Strom, Heizung, etc.) werden separat nach tatsächlichem Verbrauch verrechnet.

**Gesamtmiete in €**

- €

Allgemeiner Turnverein Weyer

Mieter